

**Geänderte Nutzungsordnung für den
„Friedwald Fürstenwalde“
der Gemeinde Fürstenwalde
vom 15.07.2010**

§ 1 Allgemeine Vorschriften

1. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum FriedWald Fürstenwalde gehören folgende Waldflächen:

| Katasterbezeichnung | | | |
|----------------------------|------|-----------|---------------------|
| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe in ha |
| Fürstenwalde | 34 | 2 | 55,0051 (teilweise) |
| Fürstenwalde | 34 | 4 | 0,1949 (teilweise) |
| Fürstenwalde | 34 | 6 | 52,5172 (teilweise) |
| Fürstenwalde | 34 | 7 | 0,5811 (teilweise) |
| | | | |
| | | | |

2. Die Verwaltung des FriedWaldes Fürstenwalde obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiber).
3. Die Gemeinde Fürstenwalde hat mit Beschluss vom 27.10.2005, die Anlegung des FriedWaldes Fürstenwalde genehmigt.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. In dem FriedWald Fürstenwalde kann neben den Bürgern der Gemeinde Hangelsberg und Fürstenwalde jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Fürstenwalde erworben hat.
2. Es werden folgende FriedWaldbäume unterschieden:
 - Familienbäume
 - Gemeinschaftsbäume
 - Prachtgemeinschaftsbäume
 - Freundschaftsbäume
 - Partnerbäume
 - Basisplatzbäume

- Sternschnuppenbaum
3. Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auch auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen und Lebenspartner und beinhaltet 10 Bestattungsplätze.
 4. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
 5. Das Nutzungsrecht an Freundschaftsbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner und maximal 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.
 6. Das Nutzungsrecht am Partnerbaum beinhaltet zwei Plätze zu denen 8 weitere käuflich erworben werden können.
 7. Das Nutzungsrecht am Basisplatzbaum beinhaltet jeweils einen Platz mit einer Belegungszeit von 20 Jahren vom Tag der Beisetzung an gerechnet.
 8. Das Nutzungsrecht am Sternschnuppenbaum beinhaltet einen kostenfreien Bestattungsplatz für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Es wird im FriedWald nur die Beisetzungsgebühr fällig.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im FriedWald Fürstenwalde erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als FriedWaldbäume registrierten Bäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWaldbäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD[®] genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Urnenbeisetzung im FriedWald Fürstenwalde gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

Der FriedWald Fürstenwalde unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 in jeweils gültiger Fassung.

Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich für Jedermann und auf eigene Gefahr gestattet.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWaldes Fürstenwalde hat sich der Würde des Ortes und entsprechend § 15 Absatz 2 LWaldG vom 20.04.2004 zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWaldes Fürstenwalde
 - Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Kraftfahrzeuge gemäß §16, Abs. 1 LWaldG vom 20. April 2004,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen oder zu campieren,
 - im Wald und außerhalb der FriedWaldhütte zu rauchen
 - Feuer außerhalb der FriedWaldhütte zu machen
3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Fürstenwalde vereinbar sind und nicht gegen das Waldgesetz verstoßen.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten FriedWald-bäumen wird für einen Zeitraum von 2006 bis 2105 verliehen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Fürstenwalde darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die FriedWaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der FriedWaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen
 - Nistkästen für Vögel oder Fledermauskästen an den FriedWaldbäumen anzubringen

§ 8 Markierungen

1. FriedWaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
2. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Gemeinde Fürstenwalde selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nicht zulässig.
3. Die äußeren Grenzen des FriedWaldes werden sichtbar gemacht durch Markierungsschilder, die alle 30 m an Eichenpfählen in 1,50 m Höhe angebracht werden. Mit der Aufschrift FriedWald Fürstenwalde - Friedhof der Stadt Fürstenwalde wird der Waldbesucher über die besondere Nutzungsform des Waldes informiert.
4. Das allgemeine Betretungsrecht gemäß Landeswaldgesetz, §15, Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald Fürstenwalde ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den FriedWaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung umgänglich geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

1. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet
2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWaldes gemäß den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes vom 20. April 2004 auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11 Dokumentation

Es wird folgende Liste geführt:

- Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWaldbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Fürstenwalde vorgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald Fürstenwalde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, den

(Siegel)

gez.
Bürgermeister